

Sanierung durch Planinsolvenz

Rettungsleine für Unternehmer

Auch unverschuldet, z. B. beim Zahlungsausfall eines größeren Kunden, kann ein Handwerksbetrieb in existenzielle Nöte kommen. Seit wenigen Jahren gibt es das Planinsolvenzverfahren als rettende Möglichkeit, ein Unternehmen aus der Krise zu führen. Schon bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann der Unternehmer einen Insolvenzplan erstellen lassen.

Die Planinsolvenz ist ein Insolvenzverfahren dem zur Abwicklung und Durchführung ein Insolvenzplan zugrunde gelegt wird. Der Insolvenzplan ist das Kernstück dieses Verfahrens. Der Plan soll nach der Intension des Gesetzgebers „den Beteiligten einen Rechtsrahmen für die einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz im Wege von Verhandlungen und privatautonomen Austauschprozessen“ geben (Begründung zum RegE, BR_Drucks 1/92, S. 90).

Erhalten statt zerschlagen

Die alten Vergleichsverfahren und Zwangsvergleichsverfahren im Konkurs, die beide durch die Insolvenzordnung abgelöst wurden, waren ausschließlich auf eine finanzielle Sanierung des Schuldners durch Schuldenregulierung gerichtet. Das Planinsolvenzverfahren bietet nun wesentlich mehr Möglichkeiten auf die individuelle Situation des Schuldners einzugehen: sei es auf die tatsächliche Auftragsituation, die Personalsituation oder die Liquidität. Somit ergibt sich ergänzend zur Möglichkeit einer finanzwirtschaftlichen Sanierung nun auch die Möglichkeit einer leistungswirtschaftlichen Sanierung. Der Insolvenzplan beinhaltet einen Katalog von Maßnahmen, die unter gerichtlicher Aufsicht durch einen Insolvenzverwalter ausgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass ein an sich überlebensfähiges Unternehmen, das durch verschiedene, lösbare Probleme in Schieflage geraten ist, weiter erhalten werden kann. Das Fallbeispiel, das die Initiatoren beim Gesetzentwurf im Hinterkopf hatten, war eine Firma, die ausschließlich Bäder für Hotels erstellte. Als bei einem Hotelprojekt der italieni-

sche Zulieferer dieser Firma insolvent wurde, konnten die Bäder nicht mehr fristgerecht erstellt werden. Dies führte wiederum dazu, dass die vereinbarte Vertragsstrafe gegenüber dem Auftraggeber fällig wurde. Diese sowie die Lieferantenverbindlichkeiten trieben die Firma dann selbst in die Insolvenz. Nach der alten Konkursordnung wäre diese Firma nun abgewickelt, also zerschlagen worden. Die Planinsolvenzverfahren eröffnet nun allen Beteiligten die Möglichkeit, einen solchen Betrieb zu erhalten.

Für wen kommt sie in Betracht?

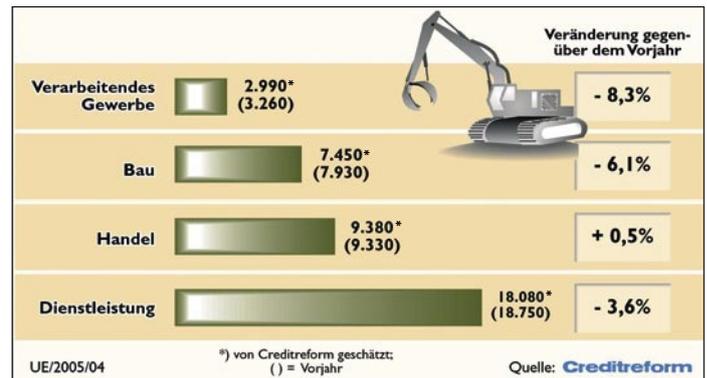
Das Planinsolvenzverfahren kommt für alle Unternehmen in Betracht, egal ob es sich um eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen handelt. Die Größe des Unternehmens spielt ebenfalls keine Rolle. Ein Planinsolvenzverfahren macht jedoch nur dann Sinn, wenn überhaupt noch etwas da ist, was gerettet werden kann. Dies setzt einen laufenden Betrieb mit Aufträgen und Belegschaft sowie Produktionsmitteln voraus.

Für ein Unternehmen, das seine Tätigkeit bereits eingestellt hat, ist das Planinsolvenzverfahren keine Lösung. Nur ein Unternehmen, das unter Schuldnerschutz in der Lage ist, weiter zu arbeiten und dabei Gewinne zu erzielen, ist ein Fall für das Planinsolvenzverfahren. Der Schuldnerschutz besteht darin, dass gegen dieses Unternehmen nicht mehr vollstreckt werden kann. Betriebswirtschaftlich bedeutet dies einen wirtschaftlichen Neuanfang unter teilweiser Loslösung der Altverbindlichkeiten und der Vollstreckungshemmnisse durch die Gläubiger des Unternehmens. Die Frage, ob eine Planinsolvenz überhaupt möglich ist, stellt einen wesentlichen Teil des Insolvenzplanes dar und wird durch die Überprüfung der Sanierungsfähigkeit erfasst.

Wie läuft eine Planinsolvenz ab?

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Frage, ob ein Unternehmen durch ein Planinsolvenzverfahren sanierungsfähig ist, erst im Laufe des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter im Berichts-





◀ Die Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland in den letzten zehn Jahren

▲ Insolvenzen in Deutschland nach Wirtschaftsbereichen 2005

termin darlegt, dass das Unternehmen sanierungsfähig ist. Im Zuge dieses Berichtstermins entscheidet dann die Gläubigerversammlung darüber, ob der Insolvenzverwalter mit der Erstellung eines Insolvenzplanes beauftragt wird. Wesentlich effektiver ist jedoch die Methode, bereits bei Insolvenzantragstellung einen Insolvenzplan beim Insolvenzgericht einzureichen. Dieser „Pre Packed“-Plan bewirkt, dass keine oder nur unwesentliche Betriebsstillstände eintreten. Ferner ermöglicht er es, sich bereits vor der Insolvenzantragstellung mit den Gläubigern in Verbindung setzen zu können. Aus diesem Grunde ist das Planinsolvenzverfahren weniger ein Instrument des Insolvenzverwalters, sondern eher ein Instrument des Schuldners bzw. seines Beraters. Letztlich entscheidet aber die Gläubigerversammlung über die Annahme des ausgear-

beiteten Insolvenzplans. Wichtig: Es ist reicht aus, wenn 50 % der Gläubiger pro Kopf und 50 % der Schuldsomme dem Plan zustimmen. Sobald der Plan von der Gläubigerversammlung beschlossen wurde, ergeht ein entsprechender Gerichtsbeschluss. Der Insolvenzplan wird nun abgearbeitet. Dies bedeutet, dass unter Leitung des Insolvenzverwalters der Maßnahmenkatalog Stück für Stück umgesetzt wird. Hierbei besteht die Besonderheit, dass auch eine sogenannte Eigenverwaltung möglich ist. Das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter nicht an die Stelle des Geschäftsführers tritt, sondern der alte Geschäftsführer als solcher im Unternehmen verbleibt. In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter nur lediglich eine beaufsichtigende und beratende Funktion.

Wie sieht ein Insolvenzplan aus?

Die Erstellung eines Insolvenzplanes, der letztendlich nichts anders als ein Unternehmens-(Sanierungs-)konzept darstellt, erfordert umfassende betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse und möglichst auch praktische Erfahrung. Der Insolvenzplan besteht gem. § 219 InsO aus drei Teilen:

- dem darstellenden Teil,
- dem gestaltenden Teil und
- den Anlagen zum gestaltenden Teil.

Der darstellende Teil dient der Information der Gläubiger und des Insolvenzgerichts über das Ziel des Plans und über den Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll. Im darstellenden Teil sollen alle Maßnahmen beschrieben werden, die zur Schaffung der Grundlagen für die geplante Gestaltung der

Rechte der Beteiligten schon getroffen wurden und noch zu treffen sind (§ 220 Abs. 1 InsO). Er soll weiterhin alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans enthalten, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und dessen gerichtliche Bestätigung erheblich ist (§ 220 Abs. 2 InsO). Kernstück des darstellenden Teils ist die Prüfung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens. Diese ist gegeben, wenn nach Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nachhaltig ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt werden kann. Ist das Unternehmen nicht sanierungsfähig, so ist es zu liquidieren.

Die Prüfung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens erstreckt sich im wesentlichen auf dessen leistungswirtschaftlichen Bereich. Dabei kann die Prüfung auch auf den Rechtsträger ausgedehnt werden. Sie umfasst die Erfassung der Unternehmensstammdaten mit Berechnung der Kennzahlen und der Trends. Darauf folgt die Analyse der Krisenursachen und Krisensymptome. Diese teilen sich auf in die Finanzlage, die Ertragslage, die strategische Lage, das Management und die Unternehmensumwelt.

Sobald diese Daten ermittelt wurden, erfolgt eine Chancen-/Schwächenanalyse. Anhand dieser Ergebnisse kann nun festgestellt werden, welche Sanierungsmöglichkeiten primär in Betracht kommen. Darunter fallen die Sanierung ohne Insolvenzverfahren, die Sanierung mit Insolvenzverfahren (Planinsolvenz) sowie die übertragene Sanierung. Der gewählte Weg muss dann mittels eines Maßnahmenkatalogs dargestellt werden. Dieser Katalog enthält konkrete Anweisungen und Abläufe zur leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Umgestaltung. Zuletzt gibt es einen Zeitplan für die Maßnahmenumsetzung. Der darstellende Teil soll den Gläubigern auch die Chancen und Risiken aufzeigen. In einer Vergleichsrechnung werden die Sanierungsergebnisse denen einer Zerschlagung gegenüber gestellt.

Im gestaltenden Teil wird dargelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Er enthält alle Maßnahmen, die sich auf die Gläubiger auswirken (z. B. Erlass von 70 % der Forderung sowie zinslose Stundung des Restbetrags auf Sicht von drei Jahre).

Unter den Anlagen zum gestaltenden Teil sind gemäß § 229 InsO eine Planbilanz, eine Plan-Erfolgsrechnung sowie eine Plan-Liquiditätsrechnung zu verstehen.

Wie wird der Plan angenommen?

Nach Erstellung und Vorlage des Plans findet die erste Prüfung durch das Insolvenzgericht

statt. Es überprüft z. B., ob die Formvorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans beachtet worden sind, ob ein vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Erfolgsaussichten hat und ob die Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil eines vom Schuldner vorgelegten Plans zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können. Weist der Plan in diesen Punkten Fehler oder Mängel auf, wird das Insolvenzgericht den Plan per Beschluss zurückweisen. Gegen einen Zurückweisungsbeschluss steht dem Vorlegenden das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Wird der Plan nicht zurück gewiesen, so leitet ihn das Gericht dem Gläubigerausschuss (wenn ein solcher bestellt ist), dem Betriebsrat, dem Schuldner (bei Vorlage durch den Insolvenzverwalter) und dem Insolvenzverwalter (bei Vorlage durch den Schuldner) zu. Das Insolvenzgericht bestimmt daraufhin einen Termin, in dem der Insolvenzplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird (§ 235 Abs. 1 InsO).

Bisherige Praxis-Erfahrungen

Kurz nach Einführung der Insolvenzordnung wurde von der Möglichkeit des Planinsolvenzverfahrens so gut wie überhaupt kein Gebrauch gemacht. Die ersten Planinsolvenzverfahren erfolgten dann ausschließlich über den „Pre Packed“-Plan nach amerikanischem Vorbild und dann auch nur von sehr großen Unternehmen. Zwischenzeitlich ist das Planinsolvenzverfahren bekannter geworden und immer mehr verantwortungsbewusste Berater und weitsichtige Unternehmer nutzen dieses Verfahren. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen den Gesetzgeber: So konnte ein Großteil aller Unternehmen, die sich in das Planinsolvenzverfahren gerettet haben, saniert und erhalten werden. Bedauerlich ist nur, dass es immer noch viele Unternehmer gibt, die diese Möglichkeit kategorisch, meist aufgrund von Unwissenheit, ablehnen.

Die Planinsolvenz beinhaltet also große Sanierungschancen für Not leidende Unternehmen. In Verbindung mit der Möglichkeit des Schuldners, schon bei drohender Zahlungsunfähigkeit Insolvenzantrag stellen zu können (§ 18 InsO), kann der Unternehmer bereits bei den ersten Krisenanzeichen den Auftrag zur Erstellung eines Insolvenzplans erteilen, um sich (bzw. das Unternehmen) bei beginnender drohender Zahlungsunfähigkeit mit einem fertigem Insolvenzplan in den Schutz des Insolvenzverfahrens zu begeben.

Die außergerichtliche Erstellung eines Insolvenzplans ist keine billige Angelegenheit, bietet aber einen umfassenden Überblick über

Seminar

Krisen erfolgreich meistern

Je früher Krisen und Risiken erkannt werden, desto günstiger ist die Ausgangsposition für eine „Intensivbehandlung“ der Unternehmung. Ziel des Seminars „Krisen erfolgreich meistern“ ist es, dem Unternehmer Wissen und Handwerkszeug an die Hand zu geben, damit dieser für sein eigenes Unternehmen ein Frühwarnsystem für Krisen erstellen kann. Zudem lernt er, die Gewichtung der Krisen besser einschätzen zu können. Des Weiteren werden die Inhaltspunkte zur Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes vermittelt und erörtert. Seminar-Inhalte sind u.a.:

- Warum Frühwarnsysteme?
- Wie entstehen Krisen
- Unternehmensfehler
- Bin ich in der Krise?
- Rechtliche Darstellung
- Chancen und Handlungsansätze
- Auswege aus der Krise
- Aufzeigen von Sanierungsansätzen
- Prüfung der Sanierungsfähigkeit
- Phasen der Sanierung

Weitere Infos zum Seminar von Herbert Reithmeir, Telefon (08 21) 2 79 71 15, Internet: www.dls-berater.de

die Situation und die Sanierungsmöglichkeit des Unternehmens. Letztendlich werden so Werte und Arbeitsplätze erhalten sowie der Bestand des Unternehmens gesichert. Viel wichtiger ist aber, dass dadurch die Existenz des Unternehmers erhalten werden kann – und das ist unbezahlbar.



Herbert Reithmeir ist Betriebswirt, Bonitäts- und Ratinganalyst sowie Inhaber der DLS Unternehmensberatung, 86165 Augsburg, Telefon (08 21) 2 79 71 15, Telefax: (08 21) 78 36 24, E-Mail: info@dls-berater.de, www.dls-berater.de



Han Christian Jung ist Rechtsanwalt und praktizierender Insolvenzverwalter sowie Mitgesellschafter der Anwaltskanzlei Putsche & Jung, Asbach, Telefon (09 06) 29 62 29, E-Mail: christian.jung@putsche-jung.de